

Arbeitshilfe

Längsstreifen für Fussgänger



Grundsätze

- Fussgänger-Längsstreifen dienen als Not- oder Übergangslösung, wenn eine bauliche Trennung der Fussgängerbereiche von der Fahrbahn nicht möglich ist. Die Dimensionierung richtet sich nach den Fussgängerfrequenzen. Er soll als letzte Möglichkeit anstelle eines Gehweges in Betracht gezogen werden und muss als Provisorium angesehen werden.
- Da der Fussgänger-Längsstreifen keinen physischen Schutz bietet, werden zum besseren Schutz des Fussverkehrs in sinnvollen Abständen Pfosten angeordnet (Absicherung von heiklen Stellen, wie z.B. in Kurven). Dort, wo das Kreuzen zweier Fahrzeuge nicht möglich ist, kann der Pfostenabstand vergrössert werden. Im Bereich der Pfosten muss eine minimale Durchgangsbreite für Fussgänger von 1.20 m gewährleistet sein. Die negativen Aspekte der Pfosten bei der Schneeräumung sollten gegenüber dem Sicherheitsgewinn abgewogen werden.

Breite des Fussgänger-Längsstreifens

- Bei einer schwach befahrenen Strasse ist eine Breite ohne Pfosten von 1.20 m möglich.
- Bei einer Anordnung mit Pfosten muss eine „Markierbreite“ von 1.90 m ausgeführt werden (50 cm Lichtraumprofil und Pfosten von Ø 20 cm).

Anordnung der Pfosten

- Anordnung der Pfosten (bei schwachem Verkehrs- und Fussgängeraufkommen): Bei Lastwagen und Personenwagen ist ein Abstand von ca. 30 m einzuhalten. Bei Langholztransporten beträgt der Abstand der Pfosten ca. 60 m (bei Einmündungen die Abbiegeradien beachten).

Restfahrbahnbreite

- Eine minimale Restfahrbahnbreite von 4.50 m muss eingehalten werden (die bfu empfiehlt 5.00 m).
- Bei einer Restfahrbahnbreite unter 5.00 m empfiehlt es sich, eine Geschwindigkeitsreduktion zu prüfen.

Konstruktive Details

- Der Fussgänger-Längsstreifen sollte wenn möglich in die Einmündung gezogen werden (siehe Skizze nächste Seite).
- Bei den Pfosten handelt es sich um eine bauliche Massnahme und ist somit Sache des zuständigen Strasseninspektorates. Es sollten jedoch immer retroreflektierende Pfosten verwendet werden (mind. HIP).

Normen

Die Ausführung der Längsstreifen für Fussgänger richtet sich nach der Schweizer Norm SN 640 850a der Vereinigung Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute.

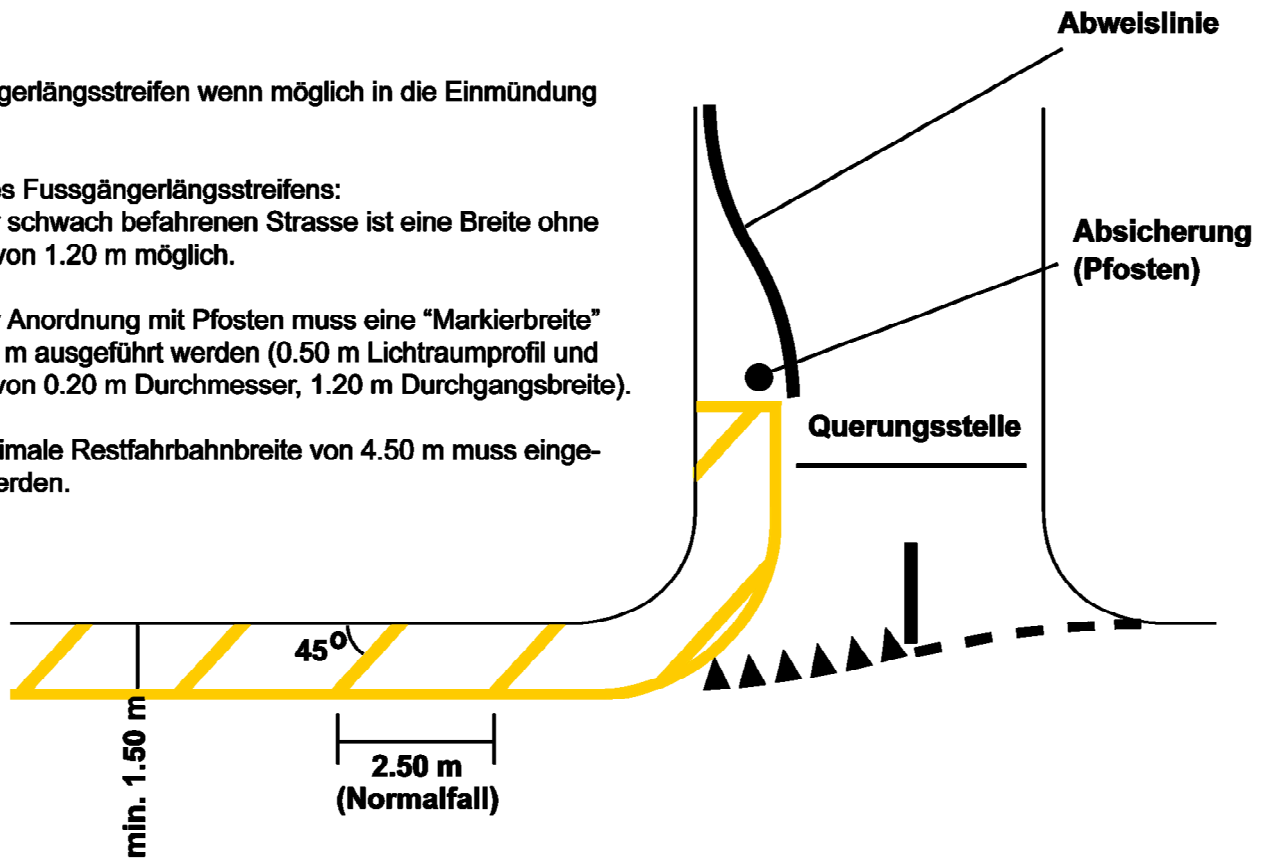
Markierart

Fussgängerlängsstreifen wenn möglich in die Einmündung ziehen.

Breite des Fussgängerlängsstreifens:
Bei einer schwach befahrenen Strasse ist eine Breite ohne Pfosten von 1.20 m möglich.

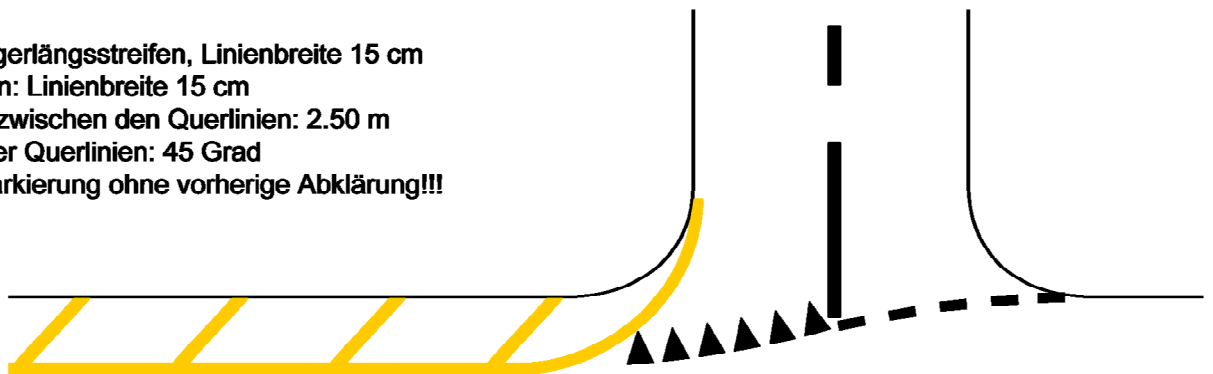
Bei einer Anordnung mit Pfosten muss eine "Markierbreite" von 1.90 m ausgeführt werden (0.50 m Lichtraumprofil und Pfosten von 0.20 m Durchmesser, 1.20 m Durchgangsbreite).

Eine minimale Restfahrbahnbreite von 4.50 m muss eingehalten werden.



Variante

Fussgängerlängsstreifen, Linienbreite 15 cm
Querlinien: Linienbreite 15 cm
Abstand zwischen den Querlinien: 2.50 m
Winkel der Querlinien: 45 Grad
Keine Markierung ohne vorherige Abklärung!!!



Kontaktadressen:

Oberingenieurkreis I
Schlossberg 20
Postfach
3601 Thun
Tel. 033 / 225 10 60

Oberingenieurkreis II
Schermenweg 11
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 / 634 23 40

Oberingenieurkreis III
Kontrollstrasse 20
Postfach 941
2501 Biel
Tel. 031 / 635 96 00

Oberingenieurkreis IV
Bucherstrasse 1
Postfach
3401 Burgdorf
Tel. 034 / 420 82 82